

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 01.10.2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Garz, Flur 2, Flurstücke 234, 233, 261, 235, 265, 264, 270, 232, 244, 240, 239, 263, 238, 260, 259, 237, 273, 275, 274, 272, 255, 271, 439/14, 443/3, 250, 252, 251, 253, 245, 243, 442, 279, 278, 242, 247, 246, 249, 241, 276, 256, 258, 254, 257, 236, 248, 262, 440, 277, 288, 280, 286 mit einer Größe von insgesamt ca. 34,3775 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.2. der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Aufforstung schließt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Angrenzend an die potentielle Erstaufforstungsfläche befinden sich weitere große Ackerflächen, so dass die naturräumliche Habitatausstattung sich nicht negativ verändert.
- In der näheren Umgebung sind gute Habitatbedingungen vorhanden und mit der geplanten Erstaufforstung mit Sukzessionsflächen und Kleingewässern verbessert sich die Habitatsituation für den Kranich.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.